

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 9

Artikel: Unfallverhütungs-Vorschriften [Fortsetzung und Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580419>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beleuchtung, die schöner ist als jede andere Beleuchtungsart unter denselben Verhältnissen.

Auf Grund dieser allgemeinen Vorzüge des Azetyls, der besonderen Geeignetheit für kleinere Zentralen und der bis jetzt mit Gemeinde-Azetylen-Zentralen gemachten, sehr guten Erfahrungen kann demnach die Errichtung einer Azetylen-Zentrale warm empfohlen werden.

(„Mitteilungen des Schweiz. Azetylen-Vereins.“)

Unfallverhütungs-Vorschriften.

(Fortsetzung und Schluß).

II. Sächsishe Holzberufsgenossenschaft.

§ 1. Die Kreissägen sind oberhalb des Blattes mit Schutzhauben und, ausgenommen bei Querkreissägen, mit der Höhe des Sägeblattes entsprechenden Spaltkeilen zu versehen, welche in ihrer Stärke dem Sägeblatt zu entsprechen haben.

Unter der Tischplatte sind Bekleidungen aus Blech oder Holz derartig anzubringen, daß der größte Durchmesser des Sägeblattes bedeckt wird.

Kreissägen von 6 cm und kleinerem Durchmesser, oder solche, welche nur 3 cm über dem Tisch vorstehen, können durch Vorstandsbeschluß von obigen Bestimmungen befreit werden.

Beim Schneiden darf das Holz vom Arbeiter, soweit tunlich, nicht mit der Hand zugeführt werden.

Bei Pendelkreissägen muß der obere Teil des Sägeblattes verdeckt sein.

§ 2. Die Messer der Hobel- und Abrichtmaschinen sind gegen alle Berührung möglichst abzuschließen. Das Zuführen des zu verarbeitenden Materials mit den Händen kann durch Vorstandsbeschluß verboten werden.

§ 3. Bei Bandsägen ist das Blatt, soweit es nicht zum Schneiden erforderlich ist, in seiner Gesamtlänge zu verdecken.

§ 4. Steht bei den Fräsmaschinen die Betriebseinrichtung derselben unter der Tischplatte am Gestell vor, so ist solche mit einem Schutzmantel zu umkleiden.

Bei Tischfräsen ist tunlichst oberhalb des Fräfers, an der Frässpindel, eine runde, über den Umfang des Fräfers hinausragende eiserne Schutzplatte anzubringen, die übrigens, um die Durchsicht nach dem Fräser zu gestatten, in ihrem inneren Kreis durchbrochen sein kann.

III. Bayerische Holzindustrie-Berufsgenossenschaft.

A. Sägegatter.

1. Die außerhalb des Gestelles liegenden Gatterrahmen, Stelzen, Kurbeln und Kurbelscheiben sind so einzufriedigen, daß eine gefährliche Annäherung an dieselben verhindert wird.

2. Die freihängenden Gegengewichte an Gattern sind derartig zu verwahren, daß Personen von ihnen nicht getroffen werden können.

3. Die Ausrückvorrichtungen der Sägegatter mit untenliegendem Antrieb sind so einzurichten, daß die in dem unteren Raume an demselben beschäftigten Arbeiter eine Ingangsbewegung vom oberen Raum aus verhindern können.

4. Bei den Horizontal-Gattern und Journierschneidmaschinen ist an der dem Vorgelege gegenüberliegenden Seite des Rahmens ein Schutzblech in der Höhe der Rahmenführung zu befestigen.

B. Kreissägen.

1. Alle Kreissägen sind unter dem Tisch zu schützen.
2. Jede Kreissäge muß, sofern es ihre Konstruktion gestattet, mit einem Spaltkeil versehen sein.

3. Freilaufende Kreissäge- und Kreisschneideblätter sind in geeigneter Weise zu umkapseln oder mit Schutzhügel zu versehen, damit nicht vorübergehende Personen oder vorbeigetrugene Gegenstände hineingeraten können.

4. Bei den automatischen Kreissägen mit Walzeinzug ist die Vorderseite der Sägeblätter mit einem kräftigen Schutzdeckel zu verwahren und am Kopfende des Zuführungstisches eine starke genügend hohe Schutzwehr zu befestigen, welche zurückgeschleuderte Stücke zurückzuhalten vermag.

5. Kreissägen zum Schlitzen und Nuten in Schreinerereien und Parkettfabriken haben auf dem Tische parallel mit der Führung eine den Umfang des Sägeblattes überragende Schutzleiste zu erhalten.

6. Dient die Kreissägewelle an anderen Ende gleichzeitig zu anderen Arbeiten, so ist jedes auf der Welle mitlaufende Werkzeug, sobald es nicht benutzt wird, durch einen Schutzkasten vollständig und sicher verschlossen zu halten.

C. Bandsägen.

Die Bandsägeblätter sind auf beiden Seiten der Rollen zu schützen.

D. Holzhobel- und Abrichtmaschinen.

An diesen sind die Messerköpfe, soweit als möglich, zu überdecken.

E. Fräsmaschinen.

Die Tischfräsmaschinen müssen mit einer zweckentsprechenden und ausgiebigen Schutzvorrichtung versehen sein. Vor den Führungswalzen der automatischen Fräsmaschinen ist eine verstellbare Leiste zum Schutze der Finger anzubringen.

IV. Süddeutsche Holzberufsgenossenschaft.

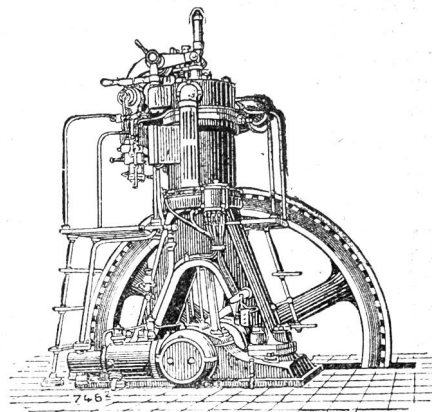
Kreissägen.

§ 1. Es sind zu schützen:

1a. Diejenigen Kreissägen ohne selbsttätigen Vorschub, bei denen das Sägeblatt mehr als 5 cm über der Tisch-

Deutzer Rohölmotoren

Bauart Diesel



Vorteilhafteste Betriebsmaschinen

in liegender und stehender Anordnung. 4112 1

Deutzer Gas-Benzin-Petrol-Motoren

in anerkannt unübertroffener Ausführung durch

Gasmotoren-Fabrik „Deutz“ A.-G.

ZURICH.

platte vorsteht, und welche zum Schneiden von harten und weichen Hölzern in der Längsrichtung, also zum Bretterbesäumen, Lattenschneiden, Trennen von Dielen zc. benutzt werden, mit Schutzhaube, Spaltkeil und Schutzkasten unter dem Tisch; Möbelfabriken können von der Befolgung dieser Vorschrift bei nicht mehr als 8 cm über der Tischplatte vorstehenden Kreissägen auf Antrag des Sektionsvorstandes durch den Genossenschafts-Vorstand dispensiert werden.

1b. Die Kreissägen mit selbsttätigem Vorschub mit starkem, hölzernem Schutzbrett vor der Säge, Spaltkeil und Schutzkasten unter dem Tisch.

2. Diejenigen Kreissägen, welche weniger als 5 cm über der Tischplatte hervorragen, mit Schutzkasten unter dem Tisch.

3. Die zum Querschneiden von harten und weichen Hölzern, insbesondere von Brennholzschaltern bestimmten Kreissägen mit Schutzhebe, Spaltkeil und Schutzkasten unter dem Tisch, sowie mit einem Vorschubschlitten mit Haltvorrichtung.

4. Der freie Teil der Pendelsäge mit eiserner Schutzhaube.

5. Am Boden laufende zum Schneiden von Bauhölzern bestimmte Kreissägen, denen das Holz durch selbsttätigen Vorschub zugeführt wird, mit einer Einfriedigung (Barrière) von ausreichender Stärke.

§ 2. Die Schutzhauben, Spaltkeile und Schutzkasten müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Die Schutzhaube muß das Sägeblatt, soweit es die Dicke des in Arbeit befindlichen Holzes zuläßt, oberhalb des Laufes der Säge bedecken und festsitzen.

Sie ist aus kräftigem Eisenblech oder Stabeisen herzustellen; Holz, schwaches Blech oder sonstiges Material darf dazu nicht verwendet werden.

2. Die Stellvorrichtung der Schutzhaube muß so beschaffen sein, daß sie auch während des Ganges der Säge rasch und sicher nach der Dicke des zu bearbeitenden Holzes auf- und abbewegt werden kann.

3. Die Schutzhaube muß den Blick auf den Schnitt gestatten.

4. Der hinter dem Sägeblatt möglichst nahe an demselben anzubringende Spaltkeil muß, je nach dem Sägedurchmesser, verstellbar sein, der Stärke des Sägeblattes entsprechen und bis zu dessen Scheitelhöhe hinaufreichen. Der Spaltkeil darf sich nicht mit der Schutzhaube auf- und abbewegen, sondern muß für sich, je nach dem Durchmesser des einzuspannenden Sägeblattes, verstellbar sein.

5. Der Schutzkasten muß unter der Tischplatte so angebracht sein, daß jede Berührung der Kreissäge unterhalb des Tisches während des Laufes derselben unmöglich ist.

Abbrichtobel- und Rehlmaschinen.

§ 3. Wo ausreichende Schutzvorrichtungen fehlen, ist das Arbeiten an Abbrichtobel- und Rehlmaschinen, soweit bei letzterem das Holz von Hand zugeführt wird, verboten.

Beim Hobeln von Brettern, Dielen, überhaupt von solchen Hölzern, die länger sind als der Tisch der Hobelmaschine, muß hinten und vorne für hinreichende Unterstützung des Arbeitsstückes gesorgt sein.

Fräsmaschinen.

§ 4. Sofern an Fräsmaschinen ohne Anschlag, ohne Kluppen und ohne Zuführungswalzen gearbeitet wird, ist oberhalb des Fräasers an der Frässpindel eine über den Fräser hinausragende glatt abgedrehte Schutzscheibe mit durchbrochener Fläche oder eine feststehende Schutzhaube anzubringen.

Bandsägen.

§ 5. Die freien Teile des Sägeblattes sind zu verkleiden; desgleichen ist die unter dem Tisch gehende Bandsägescheibe einzufriedigen.

Dies sind im Auszuge die wichtigsten Vorschriften der vier für Deutschland bestehenden Holzberufsgenossenschaften, soweit diese Vorschriften die Holzbearbeitungsmaschinen selbst betreffen.

Wir kommen nun zu den in der Schweiz landesüblichen Unfallverhütungs-Vorschriften und wollen hievon eine herausnehmen, von einer Versicherungs-Anstalt die auf Gegenseitigkeitsprinzip basiert.

A. Allgemeine Vorschriften.

1. Der Fußboden ist an Verkehrs- und Arbeitsstätten von Unebenheiten, umherliegendem Material, Abfällen und dergleichen freizuhalten; derselbe soll überhaupt stets in tunlichst gutem Zustande sich befinden.

2. Alle Lokale, Treppen, Gänge zc. müssen während der Arbeitszeit stets genügend beleuchtet sein.

3. Treppen, Lücken, Aufzugsöffnungen und dergleichen sind mit sicherem Geländer zu versehen.

4. Leitern sind entweder mit oberen Haken oder mit Spizen, eventuell Gummischuhen zu versehen, welche Vorrichtungen das Rutschen verhindern sollen.

5. Zu Vorrichtungen, die auf Gerüsten vorgenommen werden müssen, sollen nur Arbeiter verwendet werden, welche nach eigener Erklärung schwindelfrei sind.

6. Zu Vorrichtungen jeder Art, bei welchen Augenverletzungen vorkommen können, wie z. B. beim Schärfen der Sägeblätter mittels Schmirgelscheiben, beim Abrichten und Dreheln astreicher oder spröder Hölzer zc. haben sich die betreffenden Arbeiter einer Schutzbrille zu bedienen.

7. Das Entfernen oder Nichtbenutzen von Schutzvorrichtungen zieht bei Unfällen die Einrede des Selbstverschuldens gegenüber einem Verletzten nach sich.

B. Motoren und Transmissionen.

1. Das Betreten des Motorraumes ist nur dem mit der Wartung beauftragten Arbeiter gestattet.

2. Schwung- und Zahnräder der Motoren, Kurbeln, Pleuellstangen und vorstehende Kolbenstangen sind mit Schutzvorrichtungen zu versehen.

3. Das Schmieren der Transmission und des Motors darf, wenn Gefahr vorhanden, nur während des Stillstandes geschehen.

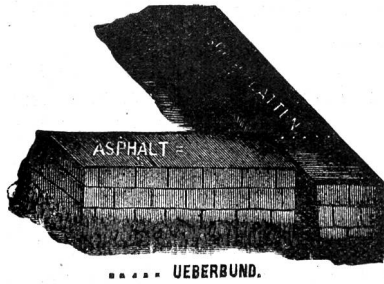
4. Das Auf- und Ablegen von Riemen von über 40 cm Breite ist ohne Benützung von Riemenauflegern nur während des Stillstandes gestattet, ausgenommen beim Wechsel der Riemen auf Stufenrädern bei Werkzeugmaschinen. Abgeworfene Riemen müssen entweder ganz entfernt oder so aufgehängt werden, daß sie mit

Technische Zeichnungen

und Bücher für Architekten, Schreiner, Schlosser, Maler, sowie alle Zweige d. Kunsthandwerks, Gartenanlagen etc. empfiehlt in grosser Auswahl und liefert auf bequeme Teilzahlungen □ 4292

M. Kreutzmann, Rämistr. 37, Zürich

Buchhandlung für Architektur und Kunstgewerbe



Asphaltfabrik Käpfnach in Horgen

Gysel & Odinga vormals **Brändli & Cie.**

liefern in nur prima Qualität und zu billigsten Konkurrenzpreisen

Asphaltisierplatten, einfach und combinirt, **Holzzement**, **Asphalt-Pappen**, **Klebmasse für Kiespappdächer**, imprägniert und rohes **Holzzement-Papier**, **Patent-Falzpappe**, **„Kosmos“**, **Unterdachkonstruktion**, **„System Fichtel“**, **Carbolineum**. **Sämtliche Teerprodukte.**

Goldene Medaille Zürich 1894.

Telegramme: **Asphalt Horgen.**

3726

TELEPHON

der bewegten Transmission nicht in Berührung kommen können.

5. Horizontale Riemen von über 250 mm Breite oder solche, welche sich mit großer Geschwindigkeit bewegen, sind, soweit sie über begangene Stellen führen, mit Netzwerk oder dergleichen zu unterfangen, desgleichen auch Seiltransmissionen.

6. An den bewegten Transmissionsteilen dürfen weder Reile noch Schrauben vorstehen.

C. Werkzeug- und Arbeitsmaschinen.

1. Alle Maschinen müssen mit einer sicher wirkenden Abstellvorrichtung versehen sein, welche vom Standpunkte des Arbeiters aus bequem erreichbar sein soll.

2. An allen Maschinen sind Rädereingriffe, die nicht schon infolge ihrer Lage unzugänglich sind, zu verdecken; Treibriemen sind, soweit tunlich, einzufriedigen. Bewegte Maschinenteile sind, soweit deren Zweck es zuläßt, ebenfalls einzuschirmen.

3. Wenn immer möglich, sind Kreissägen mit Schutzhaube (Schutzbogen) und Spaltkeil, unter dem Tisch beidseitig mit Schutzbrettern oder mit einem Schutzkasten zu versehen.

4. Bandsägen müssen, soweit es das Arbeiten an denselben nicht verhindert, auf der Arbeitsseite oben und unten, auf der andern Seite oberhalb des Tisches gedeckt werden.

5. An Hobel- und Abrichtmaschinen ist die Wasserwalze bestmöglichst zu decken; für die Zuführung kleinerer Arbeitsstücke sind Aufsätze (Zufuhrladen) zu benutzen.

6. An Rehlmaschinen (Tischfräsen) ist über die Fräse ein Schutzing von etwas größerem Durchmesser, als ihn die Fräse hat, oder eine andere zweckentsprechende anzubringen.

7. Säge- und Hobelspäne dürfen nicht während des Gangs der Maschinen besenigt werden.

8. Das Reinigen und Schmieren der im Betrieb befindlichen Maschinen ist nicht gestattet.

Dies in der Hauptsache, was über Unfallverhütungsvorschriften zu erwähnen ist. Die staatliche Unfallversicherungsanstalt wird ebenfalls solche Vorschriften aufstellen und die Schweiz. Holzindustrie wird sich beizeiten regen müssen, daß sie zu der Redaktion dieser Vorschriften auch beigezogen wird. Man wird später auf diese Angelegenheit zurückkommen.

Gebräuche im südwestdeutschen Holzhandelsverkehr.

Wir setzen als bekannt voraus, daß der Schweiz. Holzindustrie-Verein im Jahre 1903 allgemeine Normen für den Schweiz. Holzhandel herausgegeben hat und daß im Dezember 1905 in einer Versammlung in Olten eine Verständigung zwischen dem

Schweiz. Forstverein und dem Schweiz. Holzindustrieverein stattgefunden hat über Normen für einheitliche Sortierung, Messung und Berechnung des Holzes in der Schweiz.

Auch unsere deutschen Kollegen haben im Februar 1905 anlässlich der ordentlichen Generalversammlung des Vereins von Holzinteressenten Südwestdeutschlands in Karlsruhe, solche Normen aufgestellt und herausgegeben unter dem Titel: „Gebräuche im südwestdeutschen Holzhandelsverkehr“. Wir wollen daraus die hauptsächlichsten Bestimmungen wiedergeben. Sie lauten:

Deckenmiete. Falls der Käufer wünscht, daß die Ladung durch eine Decke geschützt wird, so hat er die Deckenmiete zu tragen.

Die Versendung von Holz hat gewöhnlich in offenen Güterwagen zu erfolgen; wünscht der Käufer die Verwendung gedeckter Wagen, so hat er die dadurch erwachsenen Mehrfrachten zu tragen.

Schutzbretter. Die zum Schutze einer Ladung etwa erforderlichen Schutzbretter darf der Verkäufer dem Käufer in Rechnung stellen. Schwarten und dergleichen hat der Verkäufer unberechnet dazu zu geben.

Trockenheitszustand der Schnitware. Wird beim Abschluß Lieferung trockener Ware bedungen, so ist darunter nur solche Schnitware zu verstehen, die nach Aufstappeln einen solchen Grad von Trockenheit erreicht, daß sie bei geeignetem Wetter, ohne Schaden zu nehmen, versandt und zusammengepackt werden kann. Diese Erklärung deckt sich mit dem Begriff: „Lufttrocken“.

Verantwortlichkeit für Fehler. Für innere oder bei der Verarbeitung sich ergebende Fehler äußerlich gefundenen Nutzholzes hat der Verkäufer nicht aufzukommen. Durch Übernahme seitens der Käufer erlischt die Verantwortlichkeit des Verkäufers in jedem Falle.

Zweitakt-Motor

für

Benzin, Rohöl, Gas etc.

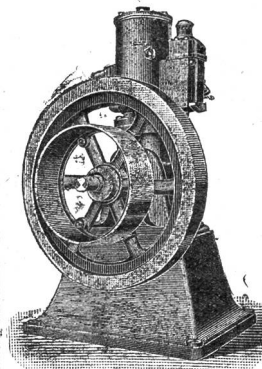
Einfach

465

sparsam

bestbewährt

betriebsicher



jederzeit betriebsbereit, schnell und leicht in Gang zu setzen. Ohne Ventile im Verbrennungsraum. Best geeignet für den Betrieb landwirtschaftl. und gewerblicher Maschinen. Man verläßt sich nicht, Prospekte zu verlangen.

Fritz Marti Akt.-Ges., Bern